



**Bundesverband
Kooperierender
Mittelstand**

Praxisleitfaden¹

Kennzeichnung KI-generierter Inhalte

Transparenzpflichten für Betreiber nach Art. 50 Abs. 4 AI Act

Stand August 2026

¹ Dieser Leitfaden wurde mithilfe künstlicher Intelligenz erstellt. Grundlage hierfür war ein unternehmensinternes Arbeitsdokument, das auf der Europäischen KI-Verordnung (EU) 2024/1689, dem Code of Practice (Stand: Juni 2026) sowie den Guidelines der Europäischen Kommission zu den Transparenzpflichten nach Art. 50 AI Act (Stand: Juli 2026) beruht.

Auf einen Blick

Nicht jeder Einsatz generativer KI löst eine Kennzeichnungspflicht aus.

Für Unternehmen in der Rolle des Betreibers (Deployers) sind vor allem zwei Fallgruppen (Deepfakes, Öffentliche Texte) relevant. Bei Texten besteht zusätzlich eine wichtige Ausnahme, wenn eine substantielle menschliche Prüfung und redaktionelle Verantwortung sichergestellt sind.

Deepfakes

Realistisch wirkende KI-Bilder, Videos oder Audioinhalte müssen gekennzeichnet werden, wenn sie fälschlich authentisch oder wahrheitsgemäß erscheinen können.

Öffentliche Texte

Erfasst sind veröffentlichte KI-Texte, die die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse informieren.

Menschliche Prüfung

Bei Texten kann die Kennzeichnung entfallen, wenn die Endfassung substantiell geprüft wurde oder eine Person oder das Unternehmen redaktionell verantwortlich ist.

Stichtag: 02. August 2026

- Deepfakes, die vor dem 2. August 2026 erzeugt oder manipuliert wurden, müssen grundsätzlich nicht nachträglich gekennzeichnet werden.
- Bei Texten gilt dies nur, wenn sie bereits vor dem 2. August 2026 veröffentlicht wurden.
- Ein zuvor erzeugter Text, der erst ab dem 2. August 2026 veröffentlicht wird, ist nach den dann geltenden Voraussetzungen zu beurteilen.

Gilt die Pflicht für mein Unternehmen?

Die Kennzeichnungspflichten des Art. 50 Abs. 4 AI Act richten sich an Betreiber von KI-Systemen. Betreiber ist grundsätzlich das Unternehmen, das über den Zweck und die konkrete Art der Nutzung des KI-Systems entscheidet und die Verantwortung für diese Nutzung übernimmt.

Beschäftigte handeln für das Unternehmen

Nutzt ein Beschäftigter ein KI-System im Auftrag und unter der Kontrolle seines Arbeitgebers, wird die Nutzung regelmäßig dem Unternehmen zugerechnet. Der einzelne Beschäftigte ist dann nicht selbst Betreiber.

Externe Agenturen und Dienstleister

Entscheidet eine beauftragte Agentur selbstständig, ob und auf welche Weise sie KI einsetzt, kann grundsätzlich die Agentur Betreiberin sein. Für die praktische Umsetzung sollte der Auftraggeber trotzdem klare Regeln vorsehen:

- Darf die Agentur generative KI einsetzen?
- Wer prüft, ob der Inhalt kennzeichnungspflichtig ist?
- Wer erstellt und platziert die Kennzeichnung?
- Wie bleibt die Kennzeichnung bei Veröffentlichung und Weiterverbreitung erhalten?

Praxisempfehlung

Auch wenn eine Agentur rechtlich Betreiberin ist, sollte das veröffentlichende Unternehmen vor der Freigabe prüfen, ob die erforderliche Kennzeichnung tatsächlich vorhanden und sichtbar ist.

Sonderfall: Das Unternehmen wird selbst Anbieter

Entwickelt ein Unternehmen ein eigenes generatives KI-System oder nimmt es ein verändertes System unter seinem eigenen Namen in Betrieb, kann es selbst zum Anbieter werden. Dann können zusätzlich die technischen Pflichten aus Art. 50 Abs. 1 und 2 AI Act gelten. Die bloße Nutzung eines fremden Standarddienstes wie ChatGPT, Claude oder Perplexity führt dagegen regelmäßig nicht zur Anbietereigenschaft.

Abgrenzung zu den Pflichten des Systemanbieters

Anbieter generativer KI-Systeme müssen Ausgaben grundsätzlich technisch und maschinenlesbar kennzeichnen. Solche Metadaten oder unsichtbaren Wasserzeichen sind für gewöhnliche Nutzer häufig nicht unmittelbar sichtbar. Sie ersetzen deshalb nicht die sichtbare oder hörbare Offenlegung durch den Betreiber nach Art. 50 Abs. 4.

Fallgruppe: Bilder, Videos und Audioinhalte

Nicht jedes mit KI erstellte Bild, Video oder Audioelement ist automatisch ein Deepfake. Eine Kennzeichnung ist erforderlich, wenn die folgenden Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind:

1. Einsatz eines KI-Systems

Der Inhalt wurde durch ein KI-System vollständig erzeugt oder inhaltlich manipuliert.

2. Realistischer Bezug

Der Inhalt ähnelt einer realen oder plausibel existierenden Person, einem Objekt, Ort, Lebewesen oder Ereignis.

3. Erkennbare Ähnlichkeit

Zwischen dem KI-Inhalt und dem dargestellten Gegenstand besteht ein deutliches Maß an Ähnlichkeit. Identität ist nicht erforderlich.

4. Falscher Eindruck

Der Inhalt kann für die vorhersehbare Zielgruppe fälschlich authentisch oder wahrheitsgemäß erscheinen.

Auch vollständig erfundene Avatare können erfasst sein!

Eine KI Person muss keinem bestimmten realen Menschen nachgebildet sein. Es genügt, dass sie so realistisch wirkt, dass Betrachter sie für einen echten Menschen oder eine echte Aufnahme halten können.

Entscheidend ist der konkrete Kontext

Bei der Bewertung sind insbesondere die Gestaltung des Inhalts, der Veröffentlichungskanal und die vernünftigerweise vorhersehbare Zielgruppe zu berücksichtigen. Richtet sich der Inhalt auch an Kinder, ältere Menschen oder Personen mit geringer KI-Kompetenz, kann eine Täuschungsgefahr eher anzunehmen sein.

Praxisbeispiele aus Marketing und Unternehmenskommunikation

Regelmäßig kennzeichnungspflichtig

- Ein realistisches KI-Video zeigt die Geschäftsführung, obwohl keine echte Aufnahme vorliegt
- Eine künstlich erzeugte Stimme klingt wie die Stimme einer realen Person
- Ein realistischer KI-Avatar tritt als echter Kundenberater auf

Regelmäßig nicht kennzeichnungspflichtig

- Farbkorrekturen, Belichtungsanpassungen oder Rauschunterdrückung
- Rein ästhetische Hintergrundanpassungen ohne Einfluss auf die Produktaussage
- Freistellen, Skalieren oder Anordnen vorhandener Produktbilder

Wann sollte besonders sorgfältig geprüft werden?

Weitere typische Risikofälle

- Ein KI-generiertes Produktfoto erweckt den Eindruck, als wäre das dargestellte Produkt tatsächlich so fotografiert worden
- Ein realistisches KI-Video zeigt eine Verkaufssituation die tatsächlich nicht stattgefunden hat

Weitere unkritische Bearbeitungen

- Geringfügige kosmetische Verbesserungen ohne erhebliche Wirkung auf Authentizität oder Wahrhaftigkeit
- Offensichtlich unrealistische Darstellungen, die vernünftigerweise nicht für echt gehalten werden können

Interne Verwendung ist nicht automatisch ausgenommen

Wird etwa ein realistisches KI-Video einer Führungskraft in einer Mitarbeiterschulung gezeigt, kann ebenfalls eine Offenlegung erforderlich sein. In einem geschlossenen beruflichen Kontext darf der Hinweis zum Beispiel in der Benutzeroberfläche, in der Präsentation oder unmittelbar vor der Vorführung erfolgen.

Drei Fragen vor der Veröffentlichung

- Könnte die Zielgruppe den Inhalt für eine echte Aufnahme oder Darstellung halten?
- Verändert die KI wesentliche Eigenschaften einer Person, eines Produkts oder einer Situation?
- Würde der Inhalt ohne Hinweis einen falschen Eindruck über Herkunft oder Wahrhaftigkeit vermitteln?

Fallgruppe: KI generierte oder manipulierte Texte

Ein Text muss nur dann gekennzeichnet werden, wenn drei Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind:

1. Der Text wird veröffentlicht

Er ist einem unbestimmten und relativ großen Kreis potenzieller Leser gleichzeitig oder nacheinander zugänglich.

2. Der Text informiert die Öffentlichkeit

Er vermittelt Wissen, Tatsachen oder Meinungen und dient nicht ausschließlich der Unterhaltung.

3. Der Text betrifft eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse

Das Thema ist für die Gesellschaft relevant und verdient öffentliche Debatte oder Kontrolle.

Was gilt als veröffentlicht?

Typischerweise veröffentlicht

- Öffentlich zugängliche Website Artikel
- Öffentliche Social Media Beiträge
- Pressemitteilungen und öffentlich abrufbare Verbandsinformationen
- Inhalte hinter einer Bezahlschranke oder in einem offenen Abonnement mit großem Leserkreis

Typischerweise nicht veröffentlicht

- Private E-Mails und individuelle Korrespondenz
- Individuelle Kunden- oder Mitgliederberatung
- Interne Unternehmenskommunikation und interne Netzwerke
- Inhalte in einer klar abgegrenzten, hinreichend kleinen geschlossenen Gruppe

Was ist von öffentlichem Interesse?

Hierzu können insbesondere Politik, Gesetzgebung, öffentliche Verwaltung, Recht, Verbraucherschutz, Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz sowie relevante wirtschaftliche, wissenschaftliche oder kulturelle Entwicklungen gehören.

Verbände und Verbundgruppen

Ein öffentlich zugänglicher Artikel über neue gesetzliche Pflichten kann erfasst sein.
Ein Beitrag in einem hinreichend geschlossenen Mitgliederbereich kann dagegen außerhalb des Veröffentlichungstatbestands liegen.

Werbung und Produkttexte

Gewöhnliche Werbung fällt regelmäßig nicht unter die Textpflicht. Aussagen zu Gesundheit, Verbrauchersicherheit oder Nachhaltigkeit können jedoch ein öffentliches Interesse berühren.

Ausnahme: menschliche Prüfung und redaktionelle Verantwortung

Auch ein grundsätzlich erfasster KI-Text muss nicht gekennzeichnet werden, wenn eine der beiden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Substanzielle menschliche Prüfung

Die veröffentlichte Endfassung wird vor der Veröffentlichung durch eine fachkundige natürliche Person inhaltlich geprüft.

2. Redaktionelle Verantwortung

Eine natürliche oder juristische Person übernimmt die abschließende rechtliche Verantwortung für Auswahl, Prüfung und Veröffentlichung.

Was muss geprüft werden?

- Sind Tatsachen, Zahlen und Quellen zutreffend?
- Sind rechtliche oder fachliche Aussagen vertretbar?
- Fehlen wesentliche Informationen oder Einschränkungen?
- Ist die veröffentlichte Endfassung verständlich und nicht irreführend?

Nicht ausreichend:

Eine reine Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, eine bloß oberflächliche Freigabe oder eine Prüfung ausschließlich durch ein weiteres KI-System erfüllen die Voraussetzung nicht.

KI als sprachliches Hilfsmittel

Lässt ein Unternehmen eigene Passagen durch KI verständlicher oder sprachlich griffiger formulieren, ist regelmäßig keine Kennzeichnung erforderlich, wenn eine fachkundige Person die Endfassung anschließend inhaltlich prüft und freigibt.

Achtung bei Änderungen nach der Freigabe

Nimmt ein KI-System nach der menschlichen Prüfung noch inhaltliche Änderungen vor, muss auch die neue Endfassung erneut geprüft werden. Anderenfalls kann die Ausnahme entfallen.

Redaktionelle Verantwortung sichtbar machen

Identität und Kontaktdaten der verantwortlichen Person, Funktion oder Gesellschaft sollten leicht auffindbar öffentlich zugänglich sein, etwa im Impressum.

Formulierungsbeispiel

Redaktionelle Verantwortung

Verantwortlich für die redaktionellen Inhalte dieser Website nach Art. 50 Abs. 4 der Europäischen KI-Verordnung (EU) 2024/1689:

Muster GmbH

Musterstraße 1

10115 Berlin,

redaktion@muster.de.

Wie muss gekennzeichnet werden?

Die Offenlegung muss klar, unterscheidbar, unmittelbar wahrnehmbar und spätestens bei der ersten Wahrnehmung des Inhalts erfolgen. Nutzer dürfen nicht erst Metadaten auslesen, auf einen Link klicken oder ein technisches Prüfwerkzeug einsetzen müssen.

Bilder

Sichtbares Label unmittelbar im Bild oder als technisch gleichwertiges Overlay.

Beispiel: „KI-GENERIERT“ oder „Dieses Bild wurde mit künstlicher Intelligenz erstellt.“

Videos

Kennzeichnung bereits zu Beginn. Bei längeren Videos möglichst wiederkehrend und jedenfalls nach Unterbrechungen. Eine dauerhafte Einblendung kann sinnvoll sein.

Audio

Kurzer hörbarer Hinweis zu Beginn. Bei längeren Inhalten oder nach Unterbrechungen können Wiederholungen erforderlich sein. Ist ein Bildschirm vorhanden, sollte zusätzlich ein visueller Hinweis erscheinen.

Texte

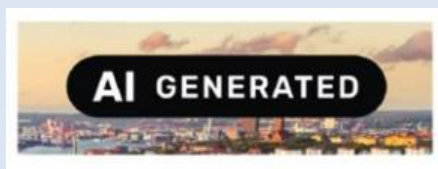
Hinweis oberhalb des Textes, unmittelbar neben der Überschrift, im Vorspann oder zu Beginn des Beitrags. Bei kurzen Texten kann ein direkt danebenstehender Hinweis in der Benutzeroberfläche genügen.

Formulierungsbeispiele

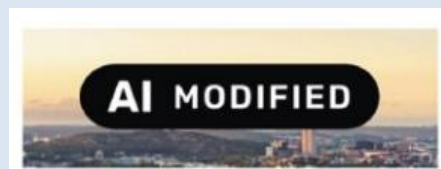
Bild und Video	Dieser Inhalt wurde mithilfe künstlicher Intelligenz erstellt.
Manipulierter Inhalt	Dieser Inhalt enthält KI-manipulierte Elemente.
Text ohne redaktionelle Verantwortung bzw. menschliche Überprüfung	Hinweis: Dieser Text wurde mithilfe künstlicher Intelligenz erstellt und nicht redaktionell geprüft.

EU Icon nach dem Code of Practice

Der Code stellt ein Icon für vollständig KI generierte Inhalte und ein Icon für teilweise KI manipulierte Inhalte bereit. Das konkrete EU Icon ist nicht zwingend. Zulässig ist auch ein gleichwertiges Label, das die Anforderungen an Klarheit, Wahrnehmbarkeit und Platzierung erfüllt. Weitere Icons finden Sie [auf dieser Website](#).



Vollständig KI generiert



Teilweise KI manipuliert

Empfohlener interner Prozess für Betreiber

Für viele kleine und mittlere Unternehmen genügt ein schlanker, nachvollziehbarer Prozess. Er sollte zu Größe, Ressourcen und tatsächlicher Nutzung generativer KI passen.

KI-Einsatz kenntlich machen

Beschäftigte vermerken bei Übergabe oder Freigabe, ob ein Inhalt vollständig oder teilweise mit KI erstellt oder verändert wurde.

Inhalt einordnen

Es wird geprüft, ob ein Deepfake vorliegen kann oder ob ein Text veröffentlicht wird und eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse betrifft.

Kennzeichnen oder prüfen

Deepfakes erhalten eine sichtbare oder hörbare Kennzeichnung. Texte werden entweder substantiell geprüft und freigegeben oder gekennzeichnet.

Freigabe nachvollziehbar halten

Das Unternehmen legt fest, wer prüft, wer freigibt und wer die redaktionelle Verantwortung trägt.

Mindestmaßnahmen

- Klare Zuständigkeit für Kommunikation, Marketing oder Veröffentlichung festlegen
- Mitarbeitende und unmittelbar beteiligte Dienstleister kurz schulen
- Kennzeichnungsvorlagen für Bild, Video, Audio und Text bereitstellen
- Agenturverträge um Informations- und Kennzeichnungspflichten ergänzen
- Fehlende oder fehlerhafte Kennzeichnungen unverzüglich korrigieren

Keine ausufernde Einzeldokumentation erforderlich

Der Code verlangt nicht zwingend ein umfangreiches Prüfprotokoll für jede einzelne Textveröffentlichung. Entscheidend sind ein angemessener organisatorischer Prozess, eine tatsächliche Prüfung der Endfassung und eine nachvollziehbare Verantwortungszuordnung.

Zum Code of Practice

Die Anwendung des Code of Practice ist freiwillig. Seine Befolgung bietet Unternehmen jedoch einen unionsweit anerkannten und vergleichsweise vorhersehbaren Weg, die Einhaltung ihrer Transparenzpflichten darzulegen. Andere geeignete Lösungen bleiben möglich, müssen im Zweifel aber eigenständig begründet werden.

Orientierung für die betriebliche Praxis

Rechtlicher Hinweis

Dieser Leitfaden gibt eine allgemeine Orientierung und ersetzt keine Prüfung des konkreten Einzelfalls. Neben dem AI Act können insbesondere Datenschutzrecht, Urheberrecht, Persönlichkeitsrechte, Lauterkeitsrecht und weitere sektorale Vorschriften anwendbar sein.

Rechtsgrundlagen und weiterführende Dokumente

- [Verordnung \(EU\) 2024/1689 über künstliche Intelligenz](#), insbesondere Art. 50d Abs. 4.
- [Leitlinien der Europäischen Kommission zur Umsetzung derd Transparenzpflichten nach Art. 50, C\(2026\) 5054 final](#) vom 20. Juli 2026.
- [Code of Practice on Transparency of AI Generated Content](#), Juni 2026.

Hinweis zur Aktualität

Die Leitlinien und technischen Standards können weiterentwickelt werden. Unternehmen sollten die weitere Auslegung durch Kommission, Marktüberwachungsbehörden und Rechtsprechung beobachten.